

POLIZEI
Hamburg

WIKH 23
WIKH 232-0

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek Tiefbauabteilung
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle: Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg
Telefon: [redacted]
Fax: [redacted]
Sachbearbeiter: [redacted]
130b

WIKH-6
WITBV-6

Bezirksamt Wandsbek

Eing. [redacted] JAN. 2017

4117-14.03.17

Aktenzeichen: 038/8V/0008254/2017
Datum: 04.01.2017

Öffentlichen Raumes

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Swebenbrunnen 11a BehinPP Wegordnung

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Swebenbrunnen 11a BehinPP Wegordnung

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen Stellplatzes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314-50 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 5683/15
- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes (2 x 6m) mit Rollstuhlfahrersymbol

3 Begründung

Die Antragstellerin ist verstorben

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erdigungs meldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

fertig 12-1-17





WIKR 23
WIKR 232-0
WIKR 6
WIKV 6

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
W/ MR-G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

PK362-StVB
Ellenreihe 135
22179 Hamburg

Telefon

Fax

pk36@polizei.hamburg.de

Sachbearbeiter/in

Aktenzeichen

036/8V/0078565/2017

Datum

06.02.2017

221/17 - 09.02.17

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Turnierstieg / Barenbleek
2. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Kreuzung

Turnierstieg / Barenbleek

das Aufbringen einer Grenzmarkierung VZ 299 StVO angeordnet.

Die Grenzmarkierung ist am rechten Fahrbahnrand in dem bereits allgemein geltendem Parkverbot der Kreuzung Turnierstieg / Barenbleek aufzubringen.

Weiter soll das im Kreuzungsbereich allgemein geltende Halteverbot erweitert werden.

Hierfür ist die Grenzmarkierung durchgängig bis Lichtmast 10 plus 5 Meter in der Straße Barenbleek in Richtung Eeenstock aufzubringen.

- siehe beigefügte Skizze -

3. Begründung:

Im Rahmen einer Verkehrsschau wurde festgestellt, dass es in den Schulanmarsch- und Schulabmarschzeiten zu einer hohen Verkehrsbelastung durch den Bringe- und Abholverkehr kommt.

Der benannte Kreuzungsbereich ist regelhaft zugeparkt, sodass die Übersichtlichkeit in dem Einmündungsbereich nicht mehr ausreichend gegeben ist.

Dies gilt sowohl für den Fahrverkehr, als auch für Fußgänger.

Hier sind insbesondere querende Schulkinder der Grundschule Eenstock und Gymnasium Osterbek betroffen.

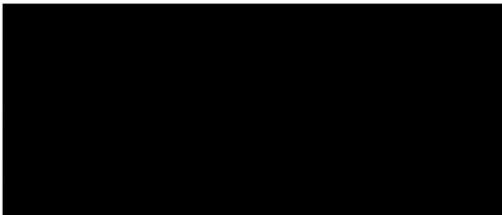
Das Aufbringen der Markierung soll das bereits allgemein geltende Halteverbot verdeutlichen und das Abbiegen bzw. Queren übersichtlicher und somit auch sicherer machen.

4. Diese Anordnung macht nachfolgende Maßnahmen erforderlich:

Das Aufbringen der Grenzmarkierung VZ 299 StVO

5. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.

6. Um einen Erledigungsvermerk an PK 362-StVB wird gebeten.



Bezirksamt Wandsbek
Eing. 08. FEB. 2017
Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

WIKR 23
WIKR 232-0
WIKR 6
WISV 6

PK352-StVB, Postfach 60.02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg- Wandsbek - Tiefbauabteilung
über MR-G-2

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

128

Aktenzeichen
Datum
036/8V/0079472/2017
06.02.2017

231/17-09.02.17

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Fahrenkrönstieg 14 eine Wegordnung des Sonderparkplatzes Nr. 15816/2014

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Fahrenkrönstieg 14 eine Wegordnung des Sonderparkplatzes Nr. 15816/2014

folgendes an:

Abbau eines personenbezogenen Parkstandes für eine schwerbehinderte Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau VZ 314 mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 15816/2014
- Entfernen der Markierungen auf der Fahrbahn

3 Begründung

Der Schwerbehinderte hat einen Antrag auf die Einrichtung eines Parkstandes im Bereich des Polizeikommissariats 35 gestellt. Er ist umgezogen.

Der Parkstand kann abgebaut werden. Die Beschilderung „Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit Nr. 15816/2014“ kann nicht übernommen werden, da der Antragsteller über den LBV einen Parkausweis mit einer neuen Ausweisnummer erhalten hat!

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

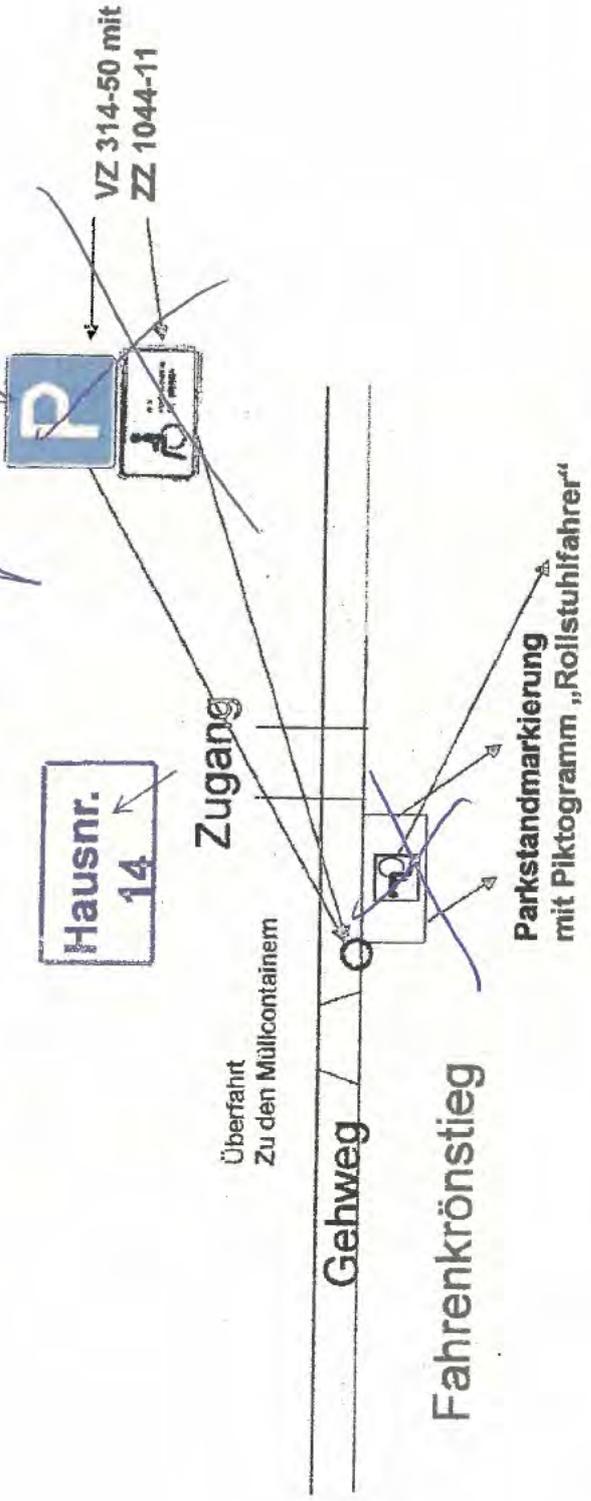
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigegefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden,

Anlage(n)

Abbau Sonderparkplatz



06/02/17



Polizeikommissariat 35
 Straßenverkehrsbehörde
 Wentzplatz 1
 22391 Hamburg
 Tel.: 040-4286-5352/23
 eFax: 040-427999-018

Anlage zur Anordnung des PK 36
 vom 23.10.2014



i.V.
POLIZEI WITR 21-1
Hamburg WITR 23

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/IR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiter

WITR 232-0
WITR G
WITR G

Aktenzeichen 038/8V/0131324/2017
Datum 01.03.2017

311 17 - 10.03.17

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Weissenhof 19 Behin PP

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Weissenhof 19 Behin PP

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314-50 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO vor Hausnummer 19 im Weissenhof in Höhe des Lichtmastes Nr. 6 gemäß VZ-Plan mit der Genehmigungsnummer: 3125/2017
- Markieren eines Stellplatzes (2 x 6m) mit Rollstuhlfahrersymbol

Nach Rücksprache mit dem Antragsteller ist eine bauliche Veränderung / Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich.

Der Antragsteller ist telefonisch erreichbar unter: [Redacted]

3 Begründung

Der/ Die Antragsteller/in hat bei LBV 24 einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf privatem Grund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden..

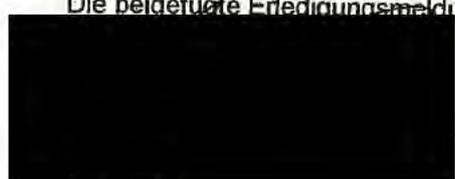
4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erdierungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

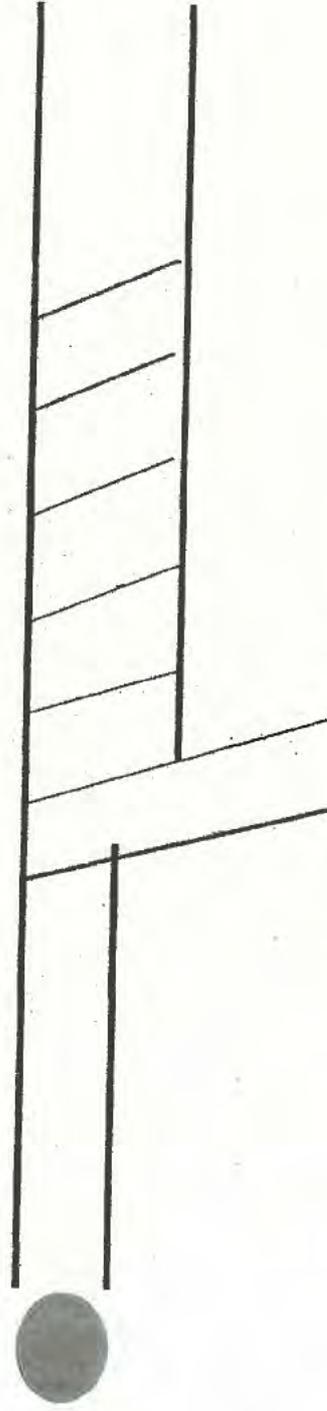
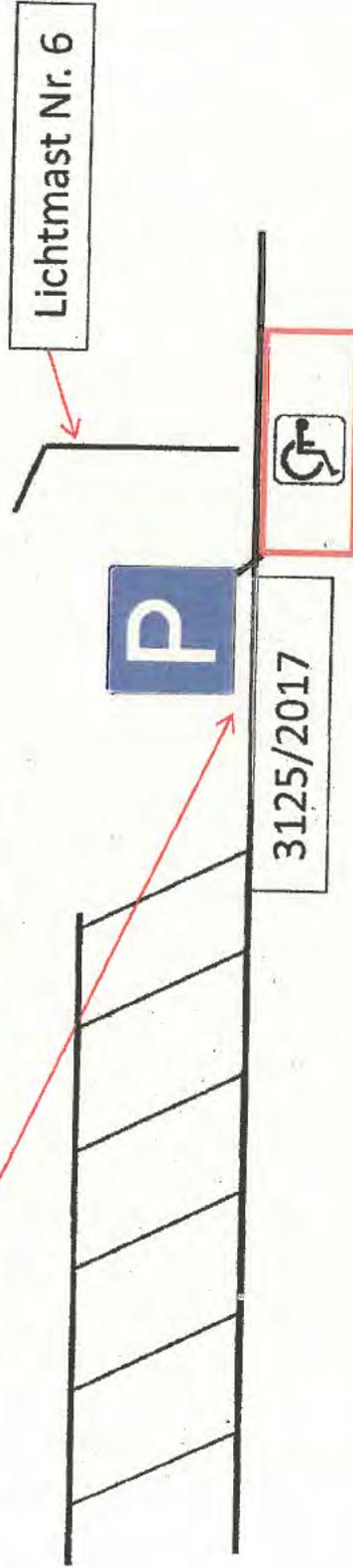


Anlage(n)

- 1 Verkehrszeichenplan

Weissenhof 19

VZ314-50 mit Zusatz-VZ 1014-11 StVO
mit Genehmigungsnr. 3125/2017



Weissenhof 18



POLIZEI i.v. Nr 21-01
Hamburg

WIMR 23
WIMR 232-0

WIMR 6
WITSV 6

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

PK362-StVB
Ellemreihe 135
22179 Hamburg

Bezirksamt Hamburg Wandsbek
W/MR - G 2
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

pk36@polizei.hamburg.de

013

Datum 03.03.2017

Aktenzeichen 036/8V/0137231/2017

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 08

Management

301/17-10.03.17

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Fritz-Flinte-Ring 74
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 14138/01
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Fritz-Flinte-Ring 74

die Verlegung des personenbezogenen Sonderparkplatzes vor die Hausnr. 55 angeordnet.

4. Begründung:

Der Antragsteller ist Schwerbehinderter mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann nur mit der Hilfe von anderen Personen in einem Rollstuhl transportiert werden. Der derzeitige Stellplatz auf der gegenüberliegenden Straßenseite seiner Wohnanschrift vor der Hausnummer 74 bereitet den Begleitpersonen erhebliche Anstrengungen, sodass der barrierefrei herzustellende Stellplatz mit einer Bordsteinabsenkung vor der Hausnr. 55 angeordnet wird.

5. Die Anordnung macht folgende Maßnahmen (siehe Skizze) erforderlich:

Demontage des VZ-Trägers mit dem VZ 314 und dem Zusatzzeichen 1044-11 (Genehmigungs-Nr. 14138/01) und das Entfernen der Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ Fritz-Flinte-Ring 74

Montage des vorhandenen VZ-Träger mit VZ 314 und dem ZZ und Markierung eines Parkstandes mit dem Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ vor der Hausnummer 55

Herstellung einer Bordsteinabsenkung am Fahrbahnrand vor Hausnummer 55

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.

7. Erledigungsmeldung bitte PK 362

Haus 74

bestehender Sonderparkplatz

Gehweg



Piktogramm

Fritz-Flinte-Ring

Fahrbahnrand

Parkstände



VZ 314
Zz 1044-11

HAUSNUMMER 53





POLIZEI
Hamburg

WIKR 23
WIKR 232-0
WIKR G
WITBV G

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg Wandsbek
W / MR G 2
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

PK362-StVB
Ellemerreihe 135
22179 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

pk36@polizei.hamburg.de

013

Datum 10.03.2017

Aktenzeichen 036/BV/0153180/2017

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Bezirksamt Wandsbek

10.03.2017
37116-15.03.17

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Cesar-Klein-Ring 2
2. Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) vom 12.06.2015
3. Unter Anwendung von § 45 (1g) StVO wird für die Straße

Cesar-Klein-Ring 2 (Seitenstreifen)

die Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen angeordnet.

4. Begründung:

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

Der Anfang der allgemeinen Parkstände am Ende der Parkstände für die Ladesäulen wird durch das Aufstellen des VZ 314-10 StVO angeordnet.

5. Die Anordnung macht folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung und Montage eines VZ-Trägers für zwei unmittelbar nebeneinander liegenden Parkplätzen mit Ladesäule mit Schilderkombination **Zeichen 314-30 StVO** (Parken Mitte) mit den dargestellten Zusatzzeichen gemäß Anlage. Der Schildermast ist hierbei mittig von beiden Parkplätzen aufzustellen. Die Zusatzzeichen sind auf einer gemeinsamen weißen Trägertafel nach § 39 Absatz 4 StVO darzustellen.

Die Schilderkombination ist in Größe 1 gemäß beiliegenden Mustern auszuführen.

Aufstellen VZ-Träger mit **VZ 314-10 StVO links von der Feuerwehrüberfahrt.**

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.

7. Erledigungsmeldung bitte an PK 36.





Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt - 22021 Hamburg

Stromnetz Hamburg GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Sondernutzung und Gewerbemeldungen

Schloßgarten 9
22041 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 81 - 0
Telefax 040 - 42790 - 5480
E-Mail sondernutzungen@wandsbek.hamburg.de

GZ.: W/WBZ/15818/2016
Hamburg, den 14. Dezember 2016

ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ

Hiermit wird

Stromnetz Hamburg GmbH, Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg
die Erlaubnis für folgende Sondernutzung der öffentlichen Wege gemäß Hamburgisches
Wegegesetz (HWG) erteilt:

Ort der Nutzung	Cesar-Klein-Ring vor 2 Längs zur Straße / auf der Parkfläche (ruhender Verkehr)
Rechtsgrundlage	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Art und Zweck der Nutzung	Aufstellen einer E-Ladestation AC
Maß der Nutzung	1,00 ²
Dauer der Nutzung	vom 14.12.2016 bis zum 13.10.2021

Die besonderen Nebenbestimmungen zur Genehmigung einer Ladesäule im öffentlichen
Raum sind mit Bestandteil dieser Erlaubnis.

1. Auflagen

- 1.1. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Erlaubnisinhaber die Fläche an Ort und
Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu
lassen.



WC

Sprechzeiten:
Mo 08.00-12.00 Uhr
Di 08.00-16.00 Uhr
Do 08.00-18.00 Uhr
Fr 08.00-12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1, Busse Wandsbek Markt

Standortstrekbrieft E-Ladeinfrastruktur Hamburg



WANDSBEK.44 Cesar-Klein-Ring 2



Status

Bearbeitungs-schritte ✓ Standortmerkmale eingetragen ✓ Standortfotos hochgeladen ✗ Lageplan hochgeladen ✗ Kostenblatt hochgeladen ✗ Umsetzungsstatus eingetragen	Umsetzungs-status Keine Standortentscheidung festgelegt Standort-bewertung <input type="text" value="2,60"/> 2,60 von 3,00 Punkten
--	---

Lage | Verortung

PLZ / PK 22309 / 36	Koordinaten 53°36'36.10" N, 10°3'28.82" O
Stadtteil Steilshoop	Städtebauliche Sensibilität Gering
Liegenschaft öffentlich	Lagekategorie Lagekategorie 2

Umliegende Nutzungen | Entfernungen

S- / U-Bahn / Bus / StadtRAD - / - / 20m / -	Umgebendes Gebiet WR
POI bis 200m Einkaufszentrum Steilshoop, Banken, Apotheke	POI bis 500m Supermärkte, Kitas, Fitnessstudios, Grundschule, Apotheken, Drogeriemarkt, TÜV Nord Schulungszentrum

Fläche

Nutzung Parkplatz	Baulastträger Freie und Hansestadt Hamburg, Tiefbauamt des Bezirks Wandsbek
Bewirtschaftung Freies Parken	Materialität Gehwegplatten
Aufstellung Längsparken	Sichtbarkeit Gut
Parkdruck Ja	Anfahrbarkeit Gut

Geplante Flächennutzung

Ladeinfrastruktur	AC	Position der Ladesäule	Längsseite
Mögliche Konflikte	keine	Erforderliche Maßnahmen	keine
Kampfmittelver dachtsfläche	k.A.	Herstellungskosten	bis 5.000 €

Sonstiges

Bemerkung

Bearbeiter

Stand (Erhebung) 26.01.2016

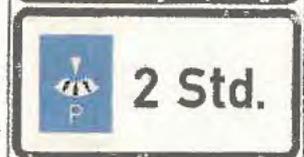
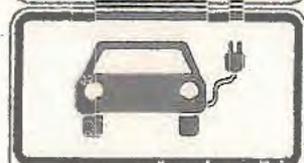
Stand (Datenbank) Erste Eintragung: 26.01.2016 10:11:14
 Letzte Aktualisierung: 29.01.2016 15:50:43

Fotos | Dateien





Az.: 036/8V/0153180/2017



420

217
10
217
10
217

420
683



(Unterschrift)

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 16. MRZ. 2017

Management des öffentlichen Raumes



W 111223
POLIZEI W 1112 232-C
Hamburg

W 1112 6

W 1112 6

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

PK362-StVB
Elmenreihe 135
22179 Hamburg

Bezirksamt Hamburg Wandsbek
W / MR - G2
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

pk36@polizei.hamburg.de

013

Datum 14.03.2017

Aktenzeichen 036/8V/0161308/2017

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

3817-16.03.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Moosrosenweg 18
2. Ergänzung der Anordnung Aktenzeichen 036/8V/0090603/2016 des Polizeikommissariats 36 vom 09.02.2016
3. Unter Anwendung von § 45 (1g) StVO wird für die Straße

Moosrosenweg 18

die Ergänzung der Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen mit VZ 314-10 (Parken) angeordnet.

4. Begründung:

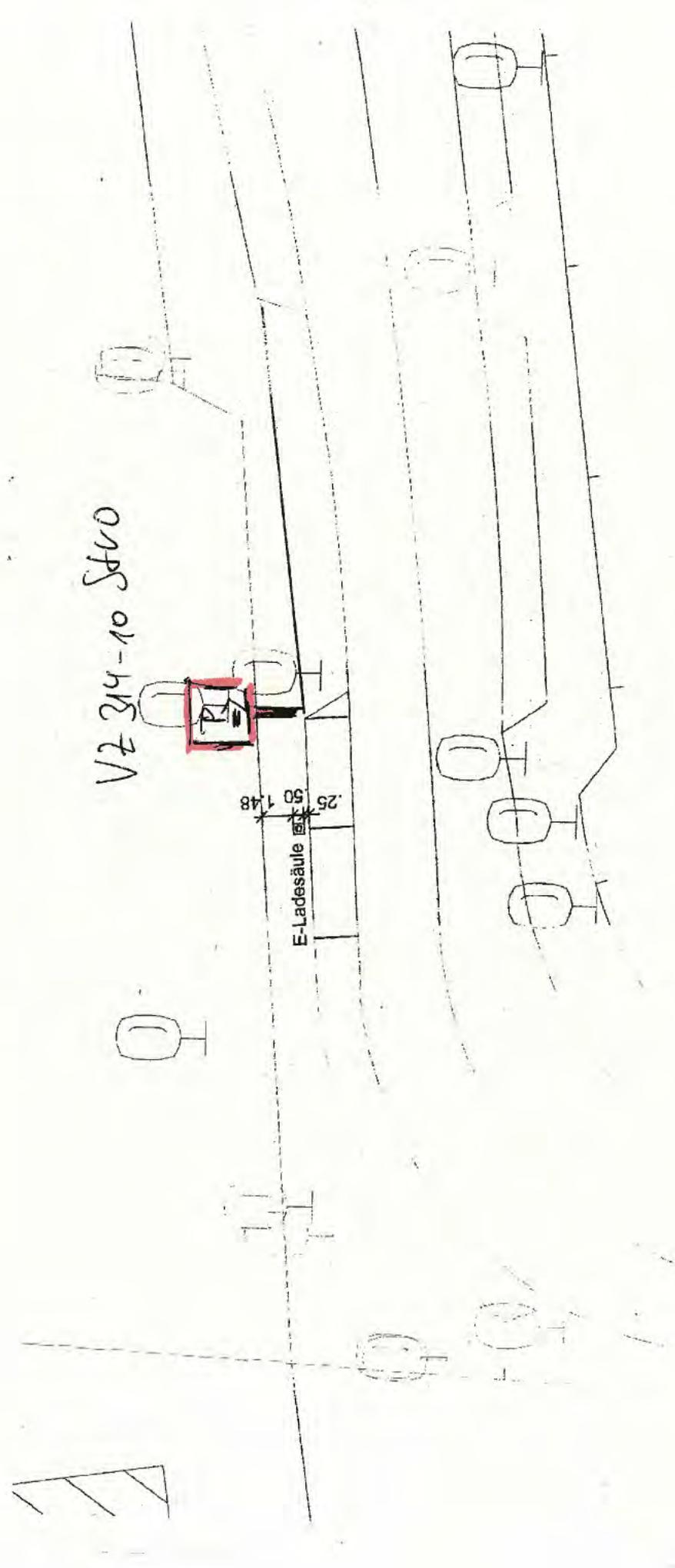
Die zurzeit angeordnete Beschilderung zur Einrichtung von E-Ladestation ist nicht ausreichend, um die Plätze von den allgemeinen Parkständen abzugrenzen. Zur Rechtssicherheit wird der Beginn der allg. Parkstände durch VZ 314-10 (Parken) StVO angeordnet

5. Die Anordnung macht folgende Maßnahmen (gem. Skizze) erforderlich:

- Aufstellung und Montage eines VZ-Trägers mit VZ 314-10 StVO

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.

7. Erledigungsmeldung bitte an PK 36.



VORABZUG Standortbestimmung E-Ladesäulen

Moosrosenweg 18
 Maßstab 1:250
 Bearbeiter CS/SM

Zeichnungsnummer 2014275-00-053
 Datum 09.12.2014

16.03.2017

Drmm x 297mm

ARGUS
 STADT- UND VERKEHRSPLANUNG
 Adenaustraße 17
 20093 Hamburg
 www.argus-gh.de
 Telefon +49 (0) 40 290 14-0
 Telefax +49 (0) 40 290 14-10
 E-Mail kontakt@argus-gh.de

Bezirksamt Wandsbek
Eing. 20. MRZ. 2017
Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR 6
WIRV 6

PK38, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK38
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Aktenzeichen
Datum

038/8V/0166321/2017
16.03.2017

40117-21.03.1

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Neusurenland 103

1 Anordnung

Das PK38 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Neusurenland 103

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufstellen eines VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden

Anpassen der vor Ort bestehenden Parkbeschilderung durch Versetzen des vorhandenen VZ 314-20 StVO um zwei Stellplätze nach rechts.

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt.

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil

auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage